

SATZUNG

Freunde der Kunsthalle Kunstverein in Ostfriesland e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Freunde der Kunsthalle – Kunstverein in Ostfriesland e. V.

- (2) Er hat seinen Sitz in Emden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Emden eingetragen.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Kunsthalle für Ostfriesland in Emden, die Stiftung Henri und Eske Nannen und Schenkung Otto van de Loo, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nachhaltig zu unterstützen.
- (2) Zu diesem Zweck wird der Verein die Kunsthalle fördern und in Verbindung mit ostfriesischen und überregionalen öffentlichen und privaten Sammlungen sowie Museen und Künstlern Ausstellungen fördern, Vorträge und Kunstreisen veranstalten und alle Aktivitäten fördern, die den vorgenannten Zwecken dienen.
- (3) Der Verein wird Spenden einwerben, insbesondere
- a) für den Ausbau der Sammlungen der Kunsthalle durch den Kauf von Kunstwerken des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart, die der Kunsthalle geschenkt oder leihweise überlassen werden.
 - b) für die Förderung von Maßnahmen der Kunstvermittlung, insbesondere der Museumspädagogik, wobei auch Maßnahmen in Kooperation mit
 - pädagogischen Einrichtungen (z. B. Malschulen)
 - Einrichtungen der Erwachsenenbildung
 - dem öffentlichen Schulsystemeinbezogen sein können.
 - c) für die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit der Kunsthalle im Bereich der modernen und zeitgenössischen Kunst.
 - d) für Ausstellungen der Kunsthalle.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der vom Verein verfolgte Zweck ist gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt diesen Zweck ausschließlich und unmittelbar.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (5) Der Verein darf Stiftungen und Legate entgegennehmen, soweit die Gewähr gegeben ist, dass die Folgekosten solcher Zuwendungen gedeckt sind und nach sorgfältigem Ermessen nicht zu wirtschaftlichen Belastungen des Vereins führen können.
- (6) Vorstand und Geschäftsführung des Vereins haben die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns zu befolgen. Alle geplanten Veranstaltungen müssen vor dem kostenwirksamen Planungsbeginn finanziell abgesichert sein.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und Personenvereinigungen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Entscheidung des Vorstandes erworben.
- (3) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der für das laufende Jahr bis Ende März des Jahres an den Verein zu zahlen ist. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder sind aufgerufen, neben dem Beitrag Spenden an den Verein zur Förderung seines Zwecks zu leisten.
- (5) Mitglieder, die jährlich eine Spende von mindestens 160,00 € leisten, sind Fördermitglieder.
- (6) Bei der Anmeldung wird für das laufende Kalenderjahr ein zeitanteiliger Jahresbeitrag fällig.
- (7) Ein Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder des Vereins können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt werden. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, haben aber die Rechte von Mitgliedern.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der natürlichen Person, durch Auflösung der juristischen Person, durch schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres oder durch Ausschluss.
- (9) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Verbleiben des Mitglieds die Erfüllung des Zwecks des Vereins gefährdet oder wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt hat. Vor Ausschluss ist das betreffende Mitglied zu hören. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vorstandsmitglieder. Das ausgeschlossene Mitglied kann hiergegen Berufung beim Vorstand einlegen. Die Entscheidung trifft die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstandes – bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden – mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Mit der Ladung ist die Tagesordnung zu versenden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dieses für erforderlich hält oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, oder, im Fall seiner Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Juristische Personen benennen dem Vorstand die zu ihrer Vertretung bevollmächtigten natürlichen Personen.

- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahlen zum Vorstand,
 - Wahlen der Rechnungsprüfer,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung begehrt.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins oder über die Berufung gegen einen Vorstandsbeschluss über Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Protokollführer unterzeichnet. Erfolgt kein Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt.

§7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu sechs Beisitzern.

Der Vorstand soll sich so zusammensetzen, dass möglichst die gesamte ostfriesische Region angemessen vertreten ist. Die Verteilung einzelner Aufgaben auf die verschiedenen Vorstandsmitglieder wird durch Beschluss des Vorstandes geregelt.

Für die allgemeine Geschäftsführung kann der Vorstand einen Geschäftsführer einsetzen. Die Beauftragung eines Vorstandsmitgliedes mit der Geschäftsführung ist zulässig. Weiterhin kann der Vorstand einen Beauftragten für das Presse- und Informationswesen mit beratender Stimme bestellen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in persönlicher Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis der neue Vorstand rechtswirksam bestellt worden ist.

Falls ein Vorstandsmitglied durch Tod oder aus anderen Gründen ausscheidet, wird hierfür in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des Vorstandes gewählt.

- (3) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Die Führung der Geschäfte des Vereins nach den Maßgaben der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel des Vereins.
 - c) Die Vertretung des Vereins nach außen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.

Zu Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende des Vorstandes mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Muss eine Abstimmung wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt werden, so wird der Vorsitzende zu einer zweiten Beratung über dasselbe Thema einladen, wobei dann der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Ladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und besorgt die Buchführung. Er kann Zahlungen gegen Quittung entgegennehmen, bedarf aber bei der Auszahlung über 2.500,00 Euro (zweitausendfünfhundert Euro) der Zustimmung des Vorsitzenden.

In Dringlichkeitsfällen bei Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende mit Zustimmung des Schatzmeisters ohne Mitwirkung des Vorstandes entscheiden, wenn es sich um einen Betrag bis zu 5.000,00 Euro (fünftausend Euro) handelt. Wird dieser

Betrag überstiegen, so kann der Vorstand mit einer abgekürzten Frist von 24 Stunden schriftlich, mündlich oder telefonisch geladen werden; in solchen Fällen ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Nach außen unterliegt der Vorstand keinen Verfügungsbeschränkungen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern nicht im Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Der Vorstand hat sich beim Ankauf von Kunstwerken von Mitgliedern der Sachverständigengruppe des Stiftungsrates der Stiftung Henri und Eske Nannen und Schenkung Otto van de Loo und/oder der wissenschaftlichen Leitung der Kunsthalle beraten zu lassen.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Erstattung von Auslagen und Reisekosten erfolgt nach Maßgabe der Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.

§ 8

Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes zu einer eigens zu diesem Zweck einzuberufen Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Henri und Eske Nannen und Schenkung Otto van de Loo mit der Maßgabe, es unter Wahrung der Gemeinnützigkeit für Zwecke der Kunsthalle für Ostfriesland in Emden zu verwenden.
- (3) Die Mitglieder haben auch bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vermögen.

Emden, den 01.01.2004